

# Rechenschaftsbericht 2012

## **AustroMündelRent**

**1. Februar 2011 bis 31. Januar 2012**

ISIN: (A) AT0000801253

(T) AT0000801246

# Fonds der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

## Publikumsfonds

---

### Anleihefonds

<b>s CashReserve</b>	der geldmarktnahe Anleihefonds
<b>BarReserve</b>	der Anleihefonds mit kurzer Laufzeit
<b>AustroRent</b>	der Anleihefonds „made in Austria“
<b>AustroMündelRent</b>	der mündelsichere Anleihefonds
<b>ClassicBond</b>	der Euro-Staatsanleihefonds
<b>InterBond</b>	der Internationale Anleihefonds
<b>s EthikBond</b>	der internationale Ethik-Anleihefonds
<b>GermanRent</b>	der Anleihefonds deutscher Emittenten
<b>DollarReserve</b>	der Dollar-Anleihefonds
<b>BusinessBond</b>	der internationale Unternehmensanleihefonds

### Aktienfonds

<b>EuroPlus 50</b>	der europäische BlueChip-Aktienfonds
<b>InterStock</b>	der internationale BlueChip-Aktienfonds
<b>s EthikAktien</b>	der internationale Ethik-Aktienfonds
<b>ViennaStock</b>	der österreichische Aktienfonds
<b>s Generation</b>	der internationale Aktienfonds, erneuerbare Energien und Wasser
<b>s Generation Plus</b>	der Klimasicherungsfonds der Sparkasse OÖ
<b>s DoubleStock</b>	der europäische BlueChip-Aktienfonds mit dem Doppeleffekt
<b>Money&amp;Co Equity</b>	der internationale Aktienfonds

### Strategiefonds

<b>Bond s Best-Invest</b>	der Strategiefonds in internationale Anleihen
<b>Master s Best-Invest A</b>	der Strategiefonds mit stabilem Ertragsprofil
<b>Master s Best-Invest B</b>	der Strategiefonds mit ausgewogenem Ertragsprofil
<b>Master s Best-Invest C</b>	der Strategiefonds mit dynamischem Ertragsprofil
<b>Aktiva s Best-Invest</b>	der Strategiefonds für betriebliche Vorsorge
<b>Equity s Best-Invest</b>	der Strategiefonds in internationale Aktien
<b>Trend s Best-Invest</b>	der Strategiefonds in internationale Themen und Branchen
<b>s Emerging</b>	der Strategiefonds in Emerging Markets
<b>Money&amp;Co Best Of</b>	der Strategiefonds in internationale Aktien

### Wertsicherungsfonds

<b>s Protector</b>	der Strategiefonds mit innovativem Wertsicherungskonzept
--------------------	--

## Inhaltsverzeichnis

<b>Fonds der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.</b> .....	<b>2</b>
Publikumsfonds .....	2
<b>Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte</b> .....	<b>4</b>
Entwicklung der internationalen Anleihemärkte .....	4
Entwicklung der Indices an den internationalen Aktienmärkten .....	4
Devisenveränderung im Vergleich zum Euro .....	4
<b>Anlagegrundsatz</b> .....	<b>5</b>
<b>Anlagepolitik</b> .....	<b>5</b>
<b>Fondsdaten zum Berichtsstichtag</b> .....	<b>6</b>
Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance) .....	6
Graphische Darstellung der Wertentwicklung des abgeschlossenen Rechnungsjahres in % .....	6
<b>Übersicht über die letzten 5 Rechnungsjahre in EUR</b> .....	<b>7</b>
Ausschüttungsanteile .....	7
Thesaurierungsanteile .....	7
Graphische Darstellung der Wertentwicklung der letzten 5 Rechnungsjahre in % .....	7
<b>Verwendung des Fondsergebnisses</b> .....	<b>8</b>
AustroMündelRent – Ausschüttungsanteile (ISIN: AT0000801253) .....	8
AustroMündelRent – Thesaurierungsanteile (ISIN: AT0000801246) .....	8
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens</b> .....	<b>9</b>
<b>Zusammensetzung des Fondsvermögens</b> .....	<b>11</b>
<b>Vermögensaufstellung zum 31. Januar 2012</b> .....	<b>12</b>
<b>Berechnungsmethode des Gesamtrisikos</b> .....	<b>13</b>
<b>Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk</b> .....	<b>14</b>
<b>Grundlagen der Besteuerung für AustroMündelRent</b> .....	<b>16</b>
<b>Allgemeine Fondsbestimmungen (gültig ab 23.02.2010)</b> .....	<b>22</b>
<b>Besondere Fondsbestimmungen (gültig ab 23.02.2010)</b> .....	<b>25</b>
<b>Gesellschafter und Organe</b> .....	<b>30</b>

### Quellen:

Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. – eigene Berechnungen  
OeKB – Profiline der Österreichischen Kontrollbank AG

### Performance:

Bitte beachten Sie, dass die Performanceergebnisse aus der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die Zukunft zulassen.

### Prospekthinweis:

Mitteilung über Fonds der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft: Wir weisen darauf hin, dass Verkaufsprospekte und vereinfachte Prospekte aller in dieser Publikation genannten, von uns verwalteten Wertpapierfonds entsprechend den Bestimmungen des InvFG erstellt auf der Homepage unter [www.s-fonds.at](http://www.s-fonds.at) veröffentlicht worden sind, wichtige Risikohinweise enthalten und alleinige Verkaufsunterlage darstellen. Der Verkaufsprospekt sowie der vereinfachte Prospekt, jeweils in der geltenden Fassung, stehen dem interessierten Anleger kostenlos bei der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sowie bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich Bank AG (Depotbank) zur Verfügung und sind auch im Internet unter [www.s-fonds.at](http://www.s-fonds.at) abrufbar. Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993. Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens können Fonds eine erhöhte Kursschwankung aufweisen (ViennaStock, s DoubleStock, s Generation, s Generation Plus, s Emerging, Trend s Best-Invest). Die Anlagepolitik von s Generation Plus bzw. s Protector in Verbindung mit der angestrebten Fondspreisuntergrenze kann bedeuten, dass der Anleger über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung der entsprechenden Kapitalmärkte teilnimmt und in Cash oder cash-ähnlichen Produkten veranlagt ist. Beim Fonds s DoubleStock ist ein Investitionsgrad von 20% - 180% möglich. Diese Über- bzw. Untergewichtung wird durch den Einsatz von Finanzinstrumenten (Derivaten) erreicht. Bei folgenden Fonds wird das Fondsvermögen überwiegend in anderen Wertpapierfonds veranlagt: Trend s Best-Invest, s Protector, s Emerging, money & Co Best Of, Master s Best-Invest A, Master s Best-Invest B, Master s Best-Invest C, Equity s Best-Invest, Bond s Best-invest, Aktiva s Best-Invest. Gemäß § 76 InvFG können bei nachfolgend angeführten Fonds mehr als 35 % des Fondsvolumens in Schuldverschreibungen folgender Mitgliedsstaaten veranlagt werden: AustroMündelRent (Österreich), ClassicBond (Österreich, Deutschland, Frankreich), s EthikBond (Österreich, Deutschland).

Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere Anleger und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger hinsichtlich Ertrag, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Wertpapierfonds können je nach Marktlage sowohl steigen als auch fallen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

## Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte

### Entwicklung der internationalen Anleihemärkte

#### Wertveränderung

01.02.11 – 31.01.12 (währungsbereinigt)

USA	17,09%
JAPAN	16,03%
UK	23,85%
EUROLAND	3,59%
DEUTSCHLAND	11,92%
FRANKREICH	6,51%
ITALIEN	-1,22%
NIEDERLANDE	11,24%
ÖSTERREICH	7,09%

EFFAS Indices Government Total Returns All > 1 Year

JP Morgan Global Bond	13,06%
-----------------------	--------

#### Wertveränderung

01.02.11 – 31.01.12 (währungsbereinigt)

SPANIEN	7,32%
SCHWEDEN	12,58%
NORWEGEN	12,15%
POLEN	-0,26%
UNGARN	-7,52%
SÜDAFRIKA	8,77%
NEUSEELAND	25,79%
AUSTRALIEN	25,44%
CANADA	15,64%

EFFAS Indices Government Total Returns All > 1 Year

JP Morgan Emerging Markets	16,74%
----------------------------	--------

### Entwicklung der Indices an den internationalen Aktienmärkten

#### Wertveränderung

01.02.11 – 31.01.12 (währungsbereinigt)

USA / Dow Jones Industrials	10,96%
S&P 500 Index	6,14%
Nasdaq Composite	8,16%
Japan / NIKKEI 225	-3,35%
UK / FTSE 100	-1,58%
DAX Index	-10,10%
Stoxx 50 € PR	-19,63%

Weltaktienindex Morgan Stanley	-1,35%
--------------------------------	--------

#### Wertveränderung

01.02.11 – 31.01.12 (währungsbereinigt)

Italien / MIB Index	-29,73%
Spanien / IBEX 35	-22,42%
Frankreich / CAC 40	-19,01%
Niederlande / AEX	-13,25%
Österreich / ATX Prime Index	-27,88%
Kanada / TSX Composite Index	-5,29%
Schweiz / SMI	-2,15%

Emerging Markets Index Morgan Stanley	-4,66%
---------------------------------------	--------

### Devisenveränderung im Vergleich zum Euro

#### Veränderung 01.02.11 – 31.01.12

US Dollar	5,75%
Japanischer Yen	12,81%
Pfund Sterling	3,20%
Schweizer Franken	7,43%
Norwegische Krone	2,76%
Dänische Krone	0,28%
Schwedische Krone	-1,00%

Gold/Unze in USD	29,86%
------------------	--------

#### Veränderung 01.02.11 – 31.01.12

Ungarische Forint	-8,26%
Polnische Zloty	-7,85%
Tschechische Krone	-5,12%
Kanadischer Dollar	4,30%
Australischer Dollar	10,50%
Neuseeland Dollar	11,79%
Südafrikanischer Rand	-3,55%

Ölpreis/WTI/in USD	9,39%
--------------------	-------

## Sehr geehrter Anteilinhaber,

wir, die Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m. b. H.\*, erlauben uns, Ihnen nachstehend den Rechenschaftsbericht des **AustroMündelRent** – Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG 1993 – für das Rechnungsjahr **1. Februar 2011 bis 31. Januar 2012** vorzulegen.

\*nachfolgend Sparkasse OÖ KAG

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,36 % des Fondsvermögens.

## Anlagegrundsatz

AustroMündelRent veranlagt ausschließlich in mündelsicheren Anleihen nach österreichischem Recht und ist daher für die Veranlagung von Mündelgeldern gesetzlich zugelassen. Derivate können zur Absicherung eingesetzt werden. Anlageziel des AustroMündelRent ist, für die in aller Regel längerfristigen Mündelgeldveranlagungen einen attraktiveren Ertrag zu erwirtschaften. AustroMündelRent orientiert sich daher am Österreichischen Staatsanleihenmarkt. **Gemäß § 76 InvFG können mehr als 35 % des Fondsvolumens in Schuldverschreibungen folgender Mitgliedsstaaten veranlagt werden: Österreich.**

## Anlagepolitik

Das Verschuldungsthema erreichte mit dem massiven Anstieg der italienischen und spanischen Renditen im abgelaufenen Jahr eine neue Dimension. Da von Anfang an klar war, dass der bis dahin durch den EFSF errichtete Schutzschirm nun nicht mehr ausreichen würde, trat die EZB – wenn auch offensichtlich ungern – durch vermehrte Käufe von Staatsanleihen auf den Plan. Im Gegenzug dazu musste die Regierung Berlusconi ein Maßnahmenpaket zur schnelleren Sanierung des Haushaltes vorlegen, die Regierungen der Eurozone arbeiteten einen Entschuldungsplan für Griechenland aus. Außerdem wurden Mindestkapitalerfordernisse für Banken beschlossen, die diesen Sektor robuster gegenüber möglichen zusätzlichen Zahlungsausfällen machen sollten. Die allgemeine Erleichterung über diese Beschlüsse währte nur kurz. Und obwohl Griechenland und Italien in der Zwischenzeit neue, kooperative Regierungen erhielten, blieben die Finanzmärkte bis Ende November im Krisenmodus. Dies führte zu einem Run auf gute Bonitäten, wovon neben deutschen auch österreichische Staatspapiere profitieren konnten. Im Vergleich zu Deutschland hatte Österreich aber – zum einen bedingt durch die allgemeine Verunsicherung durch die Staatsschuldenkrise, zum anderen aber auch durch Engagements Österreichischer Banken in Ungarn – mit teilweise erheblichen Risikoaufschlägen zu kämpfen. Dies sorgte für eine große Schwankungsbreite des Fonds. Per Saldo konnte sich das Portfolio im abgelaufenen Geschäftsjahr aber sehr positiv entwickeln. Für 2012 erwarten wir zwar eine Entspannung der Europakrise – sehen aber aufgrund möglicher weiterer Zinssenkungen seitens EZB und dennoch anhaltender Nachfrage nach guten Bonitäten ein stabiles Renditeniveau in Österreich.

**Fondsmanagement**  
Sparkasse OÖ KAG

## Fondsdaten zum Berichtsstichtag

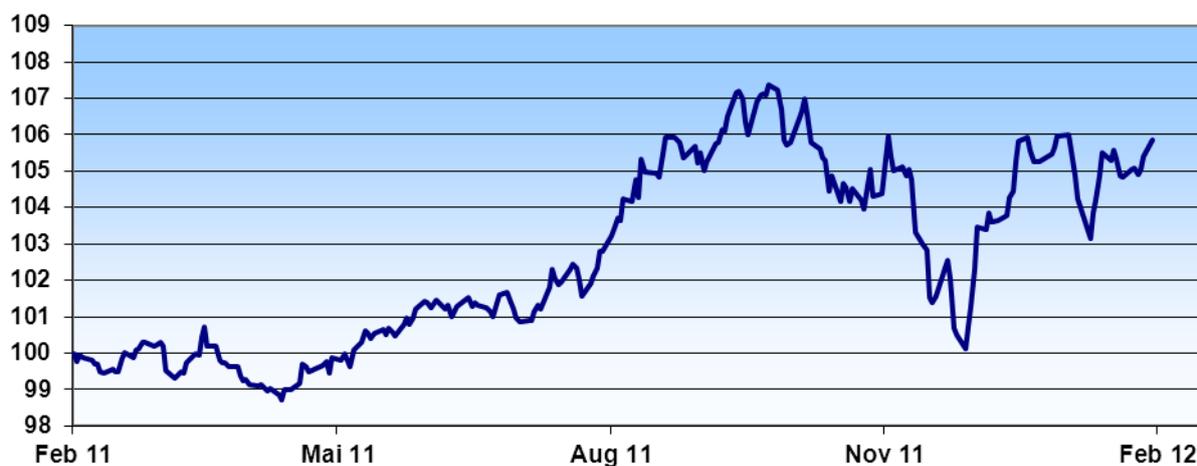
<b>Fondsdaten in EUR</b>	<b>per 31.01.2011</b>	<b>per 31.01.2012</b>
Fondsvermögen gesamt	92.578.033,12	<b>96.579.515,23</b>
Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil	73,37	<b>74,50</b>
Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil	108,04	<b>113,63</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung in EUR</b>	<b>ab 01.04.2011</b>	<b>ab 01.04.2012</b>
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	3,10	<b>3,10</b>
Auszahlung je Thesaurierungsanteil	0,89	<b>0,89</b>
Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag je Anteil	3,67	<b>3,13</b>
<b>Umlaufende Anteile</b>	<b>per 31.01.2011</b>	<b>per 31.01.2012</b>
Ausschüttungsanteile	749.097	<b>767.512,960</b>
Thesaurierungsanteile	348.176	<b>346.739,926</b>

## Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: je Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages	<b>Ausschüttungs- anteile</b>	<b>Thesaurierungs- anteile</b>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	73,37	108,04
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	74,50	113,63
Nettoertrag pro Anteil	4,45	6,54
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in % <sup>1)</sup></b>	<b>6,06</b>	<b>6,06</b>

1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag. (OeKB-Methode)

## Graphische Darstellung der Wertentwicklung des abgeschlossenen Rechnungsjahres in %



## Übersicht über die letzten 5 Rechnungsjahre in EUR

### Ausschüttungsanteile

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Wertentwicklung in % <sup>*)</sup>
2007/08	124.762.883,47	71,74	3,10	3,74
2008/09	133.926.750,07	71,69	3,10	4,46
2009/10	132.329.565,66	73,67	3,10	7,35
2010/11	92.578.033,12	73,37	3,10	3,87
<b>2011/12</b>	<b>96.579.515,23</b>	<b>74,50</b>	<b>3,10</b>	<b>6,06</b>

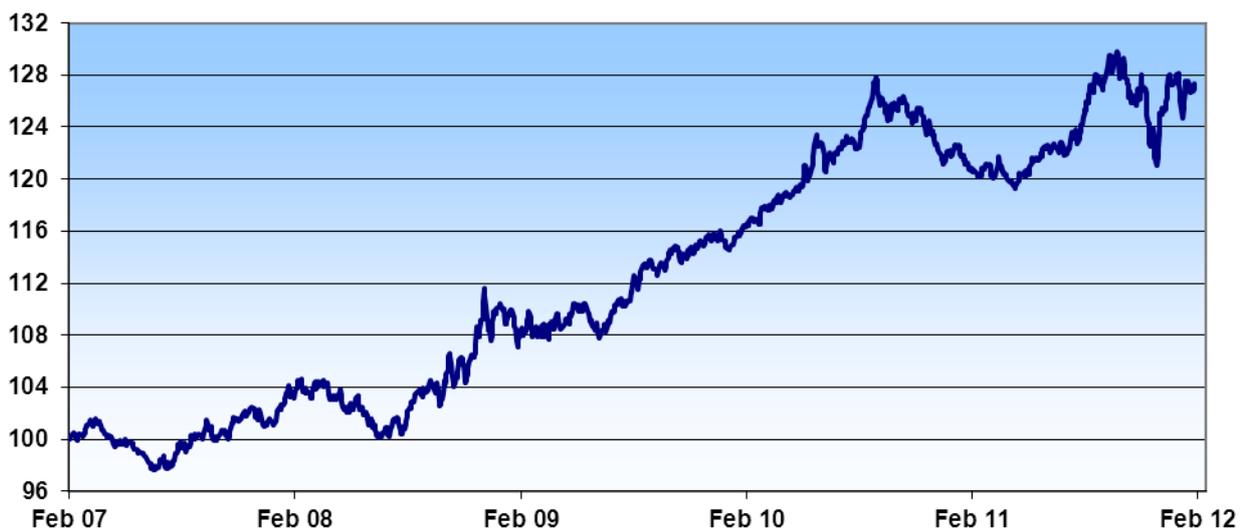
<sup>\*)</sup>Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag. (OeKB-Methode)

### Thesaurierungsanteile

Rechnungsjahr	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2. InvFG	Wertentwicklung in % <sup>*)</sup>
2007/08	124.762.883,47	95,27	3,22	0,90	3,74
2008/09	133.926.750,07	98,57	3,37	0,89	4,45
2009/10	132.329.565,66	104,87	3,54	0,87	7,35
2010/11	92.578.033,12	108,04	3,67	0,89	3,87
<b>2011/12</b>	<b>96.579.515,23</b>	<b>113,63</b>	<b>3,13</b>	<b>0,89</b>	<b>6,06</b>

<sup>\*)</sup>Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag. (OeKB-Methode)

### Graphische Darstellung der Wertentwicklung der letzten 5 Rechnungsjahre in %



## Verwendung des Fondsergebnisses

### **AustroMündelRent – Ausschüttungsanteile (ISIN: AT0000801253)**

Für das **Rechnungsjahr 2011/12** wird für die **Ausschüttungsanteile** eine **Ausschüttung in der Höhe von EUR 3,10 je Anteil**, das sind bei 767.512,960 Ausschüttungsanteilen insgesamt EUR 2.379.290,18 vorgenommen.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet von dieser Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Die Ausschüttung wird von den depotführenden Kreditinstituten ab 01.04.2012 gutgeschrieben.

### **AustroMündelRent – Thesaurierungsanteile (ISIN: AT0000801246)**

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das **Rechnungsjahr 2011/12** je Anteil **EUR 3,13** zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 346.739,926 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 1.086.275,38.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden **KEST (EUR 0,89 je Anteil)** auszuführen, das sind bei 346.739,926 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 308.598,53.

Die KEST ist in dieser Höhe von den depotführenden Banken einzubehalten und abzuführen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

## Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschüttungs- anteile	Thesaurierungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	73,37	108,04
Ausschüttung am 01.04.2011 von EUR 3,10 entspricht 0,0445 Anteilen 1)	3,10	
Auszahlung am 01.04.2011 von EUR 0,89 entspricht 0,0084 Anteilen 1)		0,89
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	74,50	113,63
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	77,82	114,58
Nettoertrag pro Anteil	4,45	6,54
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %</b>	<b>6,06%</b>	<b>6,06%</b>

### 2. Fondsergebnis

#### a. Realisiertes Fondsergebnis

##### **Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)			
Zinserträge	3.362.899,90		
Dividendenerträge	0,00		
sonstige Erträge 2)	0,00	3.362.899,90	
Sollzinsen		-81,87	
Aufwendungen			
Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft	-331.597,06		
Kosten für Wirtschaftsprüfer und Steuerberatungskosten	-10.323,83		
Publizitätskosten	-314,13		
Wertpapierdepotgebühren	-48.936,51	-391.171,53	
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds		0,00	
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>			<b>2.971.646,50</b>
<b>Realisiertes Kursergebnis 3) 4)</b>			
Realisierte Gewinne 5)		449.679,69	
Realisierte Verluste 6)		-704.447,55	
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>			<b>-254.767,86</b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>			<b>2.716.878,64</b>

#### b. Nicht realisiertes Kursergebnis 3) 4)

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	2.619.146,79		
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres</b>			<b>5.336.025,43</b>

#### c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	35.114,81		
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	45.217,86		<b>80.332,67</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>			<b>5.416.358,10</b>

**3. Entwicklung des Fondsvermögens**

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 7)</b>		<b>92.578.033,12</b>
<b>Ausschüttung und Auszahlung</b>		
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.04.2011	-2.325.353,40	
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.04.2011	<u>-286.498,12</u>	
		<b>-2.611.851,52</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 8)</b>		<b>1.196.975,53</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		<u><b>5.416.358,10</b></u>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 9)</b>		<u><b>96.579.515,23</b></u>

**4. Herkunft des Fondsergebnisses**

Realisiertes Fondsergebnis	2.716.878,64	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	35.114,81	
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	45.217,86	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3.284.940,08	
Aufwands- u. Verlustabdeckung aus der Substanz	<u>704.447,55</u>	
<b>Ausschüttungs-/Thesaurierungsfähiges Fondsergebnis</b>		<u><b>6.786.598,94</b></u>

**5. Verwendung des Fondsergebnisses**

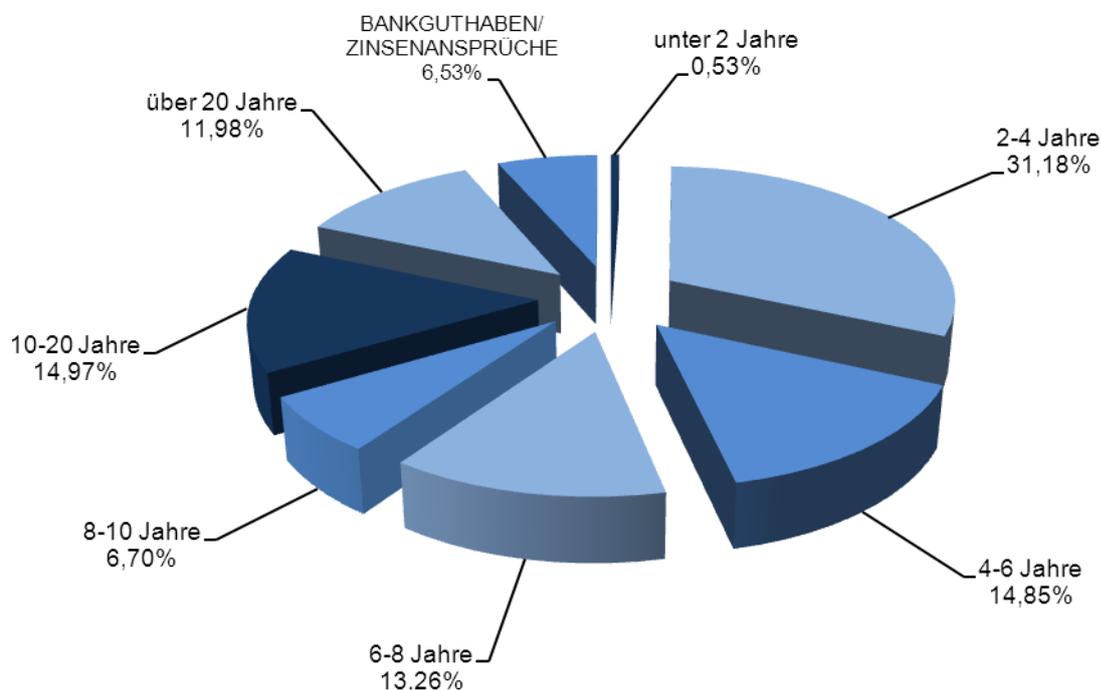
Ausschüttung ab 01.04.2012 für 767.512,960		
Ausschüttungsanteile zu je EUR 3,10	2.379.290,18	
Gewinnvortrag für Ausschüttungsanteile	3.012.434,85	
Auszahlung ab 01.04.2012 für 346.739,926		
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,89	308.598,53	
Wiederveranlagung für 346.739,926		
Thesaurierungsanteile zu je EUR 3,13	<u>1.086.275,38</u>	
<b>Gesamtverwendung</b>		<u><b>6.786.598,94</b></u>

- 1) Rechenwert am 01.04.2011 für einen Ausschüttungsanteil EUR 69,61 und für einen Thesaurierungsanteil EUR 106,24.
- 2) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00
- 3) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 4) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 2.364.378,93
- 5) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 0,00
- 6) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -544.200,00
- 7) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: EUR: 92.578.033,12  
749.097 Ausschüttungsanteile und 348.176 Thesaurierungsanteile.
- 8) exkl. Ertragsausgleich
- 9) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: EUR: 96.579.515,23  
767.512,960 Ausschüttungsanteile und 346.739,926 Thesaurierungsanteile.

## Zusammensetzung des Fondsvermögens

Laufzeiten	31. Januar 2011		31. Januar 2012	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
unter 2 Jahre	3,68	3,98	0,51	0,53
2 – 4 Jahre	24,91	26,90	30,11	31,18
4 – 6 Jahre	18,96	20,48	14,34	14,85
6 – 8 Jahre	7,01	7,57	12,80	13,26
8 – 10 Jahre	11,53	12,46	6,47	6,70
10 – 20 Jahre	11,19	12,09	14,46	14,97
über 20 Jahre	10,73	11,59	11,57	11,98
Wertpapiere	88,01	95,07	90,26	93,47
Bankguthaben/Zinsenansprüche	4,56	4,93	6,31	6,53
<b>Fondsvermögen</b>	<b>92,57</b>	<b>100,00</b>	<b>96,57</b>	<b>100,00</b>

Geringfügige Abweichungen sind aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich.



## Vermögensaufstellung zum 31. Januar 2012

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am FV
------------------------	------	----------	---	----------------------	---------	------	---------------------	----------------------

### Amtlich gehandelte Wertpapiere

#### Anleihen auf Euro lautend

##### Emissionsland Österreich

AUSTRIA 02/12 MTN	AT0000385356	5,000	0	3.000	500	102,1700	510.850,00	0,53
AUSTRIA 03/18 MTN	AT0000385745	4,650	0	0	3.000	112,6150	3.378.450,00	3,50
AUSTRIA 09/26 MTN 144A	AT0000A0DXC2	4,850	0	0	2.500	116,3100	2.907.750,00	3,01
AUSTRIA 11/22 MTN 144A	AT0000A0N9A0	3,650	3.000	0	3.000	105,1650	3.154.950,00	3,27
AUSTRIA 2014 MTN 144A	AT0000386073	4,300	0	0	4.000	108,2500	4.330.000,00	4,48
AUSTRIA 2015 MTN 144A	AT0000386198	3,500	0	0	6.000	107,0000	6.420.000,00	6,65
AUSTRIA 2016 MTN 144A	AT0000A011T9	4,000	0	0	4.500	109,7550	4.938.975,00	5,11
AUSTRIA 2017 MTN 144A	AT0000A06P24	4,300	0	0	3.500	110,7800	3.877.300,00	4,01
AUSTRIA 2019 MTN 144A	AT0000A08968	4,350	0	0	5.000	111,0050	5.550.250,00	5,75
AUSTRIA 2020 MTN 144A	AT0000386115	3,900	0	0	6.000	107,8000	6.468.000,00	6,70
AUSTRIA 2021 MTN 144A	AT0000A001X2	3,500	0	500	8.000	104,9400	8.395.200,00	8,69
AUSTRIA 2037 MTN 144A	AT0000A04967	4,150	2.000	2.000	10.500	110,2200	11.573.100,00	11,98
OESTERR. 10/17	AT0000A0GLY4	3,200	5.500	0	5.500	105,6300	5.809.650,00	6,02
OESTERR. 09/14	AT0000A0CL73	3,400	0	0	3.000	106,4150	3.192.450,00	3,31
OESTERR. 99-14	AT0000384748	4,125	1.000	0	1.000	106,6400	1.066.400,00	1,10
						Summe	71.573.325,00	74,11
						Summe Anleihen auf Euro lautend	71.573.325,00	74,11
						Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	71.573.325,00	74,11

### In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

#### Anleihen auf Euro lautend

##### Emissionsland Österreich

BAWAG P.S.K. 10/13 MTN	XS0538703843	1,750	0	1.000	500	100,2350	501.175,00	0,52
HYPO ALPE-AD 07/17 MTN	XS0281875483	4,375	0	0	2.000	101,0250	2.020.500,00	2,09
KOMM.KR AUST 03/13 MTN	XS0176120268	4,500	0	0	4.000	104,1500	4.166.000,00	4,31
KRANKENANST.IMMOBIL.10-17	AT0000A0GMG9	3,625	0	0	1.500	104,9100	1.573.650,00	1,63
OBEROEST.L.H. 05-13	AT0000357124	3,125	0	0	4.000	102,4900	4.099.600,00	4,24
OESTERR. K.BK 08/13 MTN	XS0403964116	3,625	0	1.000	1.000	104,3700	1.043.700,00	1,08
RAIF.LABA NO 07-14 20	AT000B074968	4,375	0	0	5.000	105,8400	5.292.000,00	5,48
						Summe	18.696.625,00	19,36
						Summe Anleihen auf Euro lautend	18.696.625,00	19,36
						Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	18.696.625,00	19,36

### Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere							90.269.950,00	93,47
Bankguthaben							4.456.106,58	4,61
Zinsenansprüche							1.853.458,65	1,92
<b>Fondsvermögen</b>							<b>96.579.515,23</b>	<b>100,00</b>

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	767.512,960						
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	346.739,926						
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	74,50						
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	113,63						

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	ISIN	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
------------------------	------	----------	-------------------	----------------------

#### Amtlich gehandelte Wertpapiere

##### Anleihen auf Euro lautend

##### Emissionsland Österreich

AUSTRIA 03/13 MTN	AT0000385992	3,800	0	500
HYPO TIROL 06/16 MTN	XS0245578553	3,625	0	4.500

#### Futures

##### Futures auf Euro lautend

EURO BOBL 06/11	EBOBM1		90	90
EURO-BOBL 09/11	EBOBU1		90	90

## Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos:

Commitment-Approach (laut Derivate Verordnung)

## Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum **31. Januar 2012** der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz, über den von ihr verwalteten **AustroMündelRent**, Miteigentumsfonds gemäß **§ 20 InvFG 1993**, über das Rechnungsjahr vom **1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

## Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum **31. Januar 2012** über den **AustroMündelRent**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG 1993, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

## Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

## Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Linz, am 28. März 2012

**KPMG Austria GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**Mag. Ulrich Pawlowski**  
Wirtschaftsprüfer

**Mag. Peter Humer**  
Wirtschaftsprüfer

Linz, im März 2012

**Sparkasse Oberösterreich**  
**Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.**

**Walter Lenczuk**  
Geschäftsführer

**Mag. Martin Punzenberger**  
Geschäftsführer

## Grundlagen der Besteuerung für AustroMündelRent

Rechnungsjahr: 01.02.2011 bis 31.01.2012

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Aus-	Thesau-
schüttungs-	rierungs-
anteile	anteile
AT0000801253	AT0000801246
EUR	EUR

### A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

#### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigerem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: 1) 0,0000 0,0000
  - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 2) 2,3471 3,5593
  - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 2) 2,3471 3,5593
  - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz: 0,0000 0,0000
  - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
  - Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: 0,5900 0,8900
  - Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: 0,5900 0,8900
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,00 0,00
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

#### 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OHG, KG)

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: 3) 0,7529 0,0000  
Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden. 9)
- b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen:  
Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,7529 0,0000
- c) Bei niedrigerem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: 4)
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: 3,1000 3,5593
  - Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Halbfesteuersatz beansprucht wird: 0,0000 0,0000
  - Anzurechnende Kapitalertragsteuer:
  - Für Depots mit Optionserklärung: 5) 0,5900 0,8900
  - Für Depots ohne Optionserklärung: 5) 0,5900 0,8900
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung:  
Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): 0,0000 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte: 0,00 0,00
- f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.

<b>3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)</b>		6)		
a) Zurechnungen:				
- Ausschüttung		3,1000	-	
- ordentliches Fondsergebnis		-		3,5593
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:		0,0000		0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000		0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000		0,0000
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000		0,0000
- Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge		0,0000		-
b) Abrechnungen:		7)		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4 KStG:		0,0000		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z 5 bis 6 KStG:		0,0000		0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen siehe Abschnitt B.):		0,0000		0,0000
- bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000		0,0000
- Ertragsausgleich auf Dividendenerträge:		0,0000		0,0000
- in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds:		0,0000		-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:		9)	0,0000	-
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer:		8)	0,5900	0,8900
(Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur in der Höhe zulässig, in der diese zum Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)				
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge			0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:		7)	0,0000	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:				
			0,0000	0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.				
<b>4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen</b>				
a) in- und ausländische Kapitaleinkünfte:				
Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG (zwischensteuerpflichtig):		2,3471		3,5593
steuerpflichtige Auslandsdividenden:		0,0000		0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000		0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:		7)	0,0000	0,0000
(Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.)				
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:				
Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt				
			0,0000	0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			0,0000	0,0000
1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.				
2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b. angeführten Betrag.				
3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.				
4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.				
5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.				
6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.				
7) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.				
8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben unter a. Zurechnungen), ist er jedenfalls anrechenbar.				
9) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.				

**B. Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des AustroMündelRent**

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:

1.2.2011 -

31.1.2012

**Ausschüttung:****1.4.2012**

ISIN:

AT0000801253

	EUR	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	
1. Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	3,1000	3,1000	3,1000	3,1000
2. <b>Zuzüglich:</b>				
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	3,1000	3,1000	3,1000	3,1000
4. <b>Abzüglich:</b>				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,7529	0,0000	0,0000	0,7529
i) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j) Ausschüttung aus der Fondssubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	2,3471	3,1000	3,1000	2,3471
6. Hievon endbesteuert	2,3471	2,3471	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,7529</b>	<b>3,1000</b>	<b>2,3471</b>
davon zwischensteuerpflichtig				<b>2,3471</b>
davon Dividenden aus Bulgarien, Irland und Zypern			0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	74,50	74,50	74,50	74,50
9. -				
<b>Detailangaben</b>				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))				
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))				
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG				
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	2,3471	2,3471	2,3471	2,3471
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,59	0,59	0,59	0,59
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
c) ausländische Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>	<b>0,59</b>	<b>0,59</b>	<b>0,59</b>	<b>0,59</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,00	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>	<b>0,59</b>	<b>0,59</b>	<b>0,59</b>	<b>0,59</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl OG, KG,...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR

<b>19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)</b>	0,67	0,67	-	-
---	------	------	---	---

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) entfallen
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer.
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Substanzausschüttungen kürzen die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 18) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

**B. Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des AustroMündelRent**

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:

1.2.2011

31.1.2012

Auszahlung:

1.4.2012

ISIN:

AT0000801246

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl. OG, KG, ...)	Juristische Personen	
	EUR	EUR	EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis	3,5593	3,5593	3,5593	3,5593
2. <b>Zuzüglich:</b>				
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	3,5593	3,5593	3,5593	3,5593
4. <b>Abzüglich:</b>				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge sowie Immobilienfondserträge	2) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3) 4) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in den Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	3,5593	3,5593	3,5593	3,5593
6. Hievon endbesteuert	3,5593	3,5593	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	6) 0,0000	0,0000	3,5593	3,5593
davon zwischensteuerpflichtig	5) 0,0000			3,5593
davon Dividenden aus Bulgarien, Irland und Zypern	3) 6) 0,0000		0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	113,63	113,63	113,63	113,63
9. -				
<b>Detailangaben</b>				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht				
a) Dividenden, die einem anrechenbaren Quellensteuerabzug unterlagen	3) 4) 6) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem (fiktiven) Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))	7) 8) 9) 10) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien (Dividenden)	3) 4) 6) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))	10) 11) 17) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 und § 13 Abs 2 KStG	12) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen:	13) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15) 3,5593	3,5593	3,5593	3,5593
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	14) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	14) 15) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15) 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:	13) 0,89	0,89	0,89	0,89
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	2) 0,00	0,00	0,00	0,00
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
c) ausländische Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>	<b>0,89</b>	<b>0,89</b>	<b>0,89</b>	<b>0,89</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Substanzgewinne	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>	<b>0,89</b>	<b>0,89</b>	<b>0,89</b>	<b>0,89</b>

	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		Natürliche Person (inkl. OG, KG, ...)	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	1,0200	1,0200	-	-

- 1) EUR 0,00 je Anteil wurden durch Kostenüberhang neutralisiert
- 2) in der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) können in den Spalten für juristische Personen und Privatstiftungen Dividenden ausländischer Gesellschaften enthalten sein, die aus Drittstaaten stammen, mit denen Österreich nur einen (eingeschränkten) Informationsaustausch in den DBA vereinbart hat.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) entfallen
- 5) dieser Betrag unterliegt bei Privatstiftungen der Zwischenbesteuerung.
- 6) nicht nach § 10 KStG befreite Dividendenerträge unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (inkl Privatstiftungen iSd § 13 KStG) der Körperschaftsteuer. der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 7) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen iSd § 13 KStG unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)
- 16) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs Amurta rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.
- 17) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.

## Allgemeine Fondsbestimmungen (gültig ab 23.02.2010)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Promenade 11 – 13, 4020 Linz (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten „Besonderen Fondsbestimmungen“ gelten:

### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der „Besonderen Fondsbestimmungen“ können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84, Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den „Besonderen Fondsbestimmungen“ – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.  
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### § 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### § 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den „Besonderen Fondsbestimmungen“ (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilsscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft ([www.s-fonds.at](http://www.s-fonds.at)) veröffentlicht.

### § 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlages und/oder einer Abrundung, soweit dies in den „Besonderen Fondsbestimmungen“ (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### § 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft ([www.s-fonds.at](http://www.s-fonds.at)) zur Verfügung gestellt.

### § 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Ertragnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### § 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10, Abs. 3 und 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10, Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft ([www.s-fonds.at](http://www.s-fonds.at)).

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10, Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6, Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10, Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### § 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### § 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14, Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14, Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14, Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14, Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

**§ 12 a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3, Abs. 2 bzw. § 14, Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.  
Linz, Promenade 11-13

## Besondere Fondsbestimmungen (gültig ab 23.02.2010)

für den **AustroMündelRent**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### § 13 Depotbank

Depotbank ist die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11 - 13, A-4020 Linz (Sitz).

### § 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Linz, sowie all ihre Geschäftsstellen.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich auf Euro lautende Wertpapiere, die in § 230b ABGB genannt werden, erworben werden. Bankguthaben dürfen neben Erträgnissen 10 % des Fondsvermögens nicht überschreiten. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 InvFG dürfen ausschließlich zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden.  
§§ 4, 20 und 21 InvFG sind hierbei einzuhalten.  
Es ist dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung zu tragen und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber dürfen nicht verletzt werden (§ 5 Abs. 6 InvFG).
2. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

### Der Kapitalanlagefonds ist ein gemäß § 230 b ABGB mündelsicherer Anleihefonds.

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)  
Für den Kapitalanlagefonds werden ausschließlich Veranlagungen gemäß § 230 b ABGB erworben.
  - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**  
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 10 % des Fondsvermögens halten.
  - **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)  
Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.
3. Wertpapiere, die vom Bund oder einem der Länder begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

### § 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere inländischer Aussteller, die in § 230b ABGB genannt werden, dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. nicht anwendbar
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens in Wertpapiere, die in § 230b ABGB genannt werden und nicht die Voraussetzung der Z 1 erfüllen, angelegt werden.

### § 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile an Kapitalanlagefonds dürfen nicht erworben werden.

### § 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 10 % des Fondsvermögens begrenzt.

**§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15 oder um Finanzindizes oder Zinssätze handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Der Kapitalanlagefonds darf Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
3. Derivative Produkte dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden.

**§ 19 a OTC-Derivate**

nicht anwendbar

**§ 19 b Value at Risk**

nicht anwendbar

**§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

**§ 21 Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen nicht durchgeführt werden.

**§ 22 Wertpapierleihe**

Wertpapierleihe darf nicht durchgeführt werden.

**§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 2,5 %. Für die Ermittlung des Ausgabe-preises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 5 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert, abgerundet auf die nächsten 5 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

**§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Jänner des nächsten Kalenderjahres.

**§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,36 % des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

**§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,-- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. April des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab dem 1. April ein gemäß § 13, 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

**§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. April ein gemäß § 13, 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

**§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 % des Fondsvermögens.

Linz, im Oktober 2009

Diese Fondsbestimmungen für den AustroMündelRent - Kapitalanlagefonds, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG wurden gemäß Investmentfondsgesetz 1993 durch Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.3.1998, GZ 25 5712/1-V/13/98 genehmigt. Änderungen erfolgten mit Bescheid vom 18.9.1998, GZ 25 5700/16-V/13/98 sowie durch Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 25. Juli 2002, GZ. 25 5712/3-FMA-I/3/02, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 26.11.2003, GZ 25 5700/14-FMA-I/3/03, mit Bescheid vom 24.05.2006, GZ: FMA-IF25 5700/0012-INV/2006, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 19.09.2008, GZ: FMA-IF25 5700/0019-INV/2008, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 06.08.2009, GZ: FMA-IF25 5700/0025-INV/2009, sowie mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 17.11.2009, GZ: FMA-IF25 5712/0001-INV/2009.

SPARKASSE OBERÖSTERREICH KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.

Linz, Promenade 11-13



- 3.22 Venezuela: Caracas  
 3.23. Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1 Japan: Over the Counter Market  
 4.2 Kanada: Over the Counter Market  
 4.3 Korea: Over the Counter Market  
 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ICMA), Zürich  
 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (Markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires  
 5.2 Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)  
 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange  
 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.  
 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange  
 5.6 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange  
 5.7 Korea: Korea Futures Exchange  
 5.8 Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados  
 5.9 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange  
 5.10 Philippinen: Manila International Futures Exchange  
 5.11 Singapur: Singapore International Monetary Exchange  
 5.12 Slowakei: RM-System Slovakia  
 5.13 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)  
 5.14 Schweiz: EUREX  
 5.15 Türkei: TurkDEX  
 5.16 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

# Gesellschafter und Organe der Sparkasse Oberösterreich Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

## **Anschrift & Firmenbuchnummer**

Promenade 11 – 13  
4020 Linz

FN87231g

## **Stammkapital**

727.000,- Euro

## **Geschäftsführung**

Walter Lenczuk  
Mag. Martin Punzenberger

## **Prokurist**

Mag. Klaus Auer

## **Gesellschafter**

Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG  
Promenade 11 – 13  
4020 Linz

ERSTE–SPARINVEST  
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
Habsburgergasse 1a/3. Stock  
1010 Wien

Oberösterreichische Versicherung  
Aktiengesellschaft  
Gruberstraße 32  
4020 Linz

## **Aufsichtsrat**

Dir. Josef Tichler, Vorsitzender, Linz  
Dir. Manfred Köck, Linz  
Dr. Irene Schachinger, Linz

Dr. Franz Gschiegl, Wien  
Mag. Thomas Pointner, Linz  
Dir. Maximilian Pointner, Linz

## **Staatskommissäre**

Ministerialrätin Dr. Kathrin Eberl-Svoboda

Mag. Silke Kobald

## **Geschäftspolitischer Beirat**

Dir. Josef Tichler, Vorsitzender  
Dir. Gerald Gutmayr  
Mag. Lothar Musel  
Dr. Franz Gschiegl  
Dir. Peter Appl MBA  
Prok. Thomas Eberhard

Dir. Georg Schönberger  
Prok. Reinhold Ablinger  
Dr. Christian Terink  
Mag. Christian Stöbich  
Dr. Klaus Strehle  
Mag. Thomas Pointner

## **Prüfungsgesellschaft**

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kudlichstraße 41  
4020 Linz

## **Depotbank**

Allgemeine Sparkasse  
Oberösterreich Bank AG

Promenade 11 – 13  
4020 Linz